

Zur Registerführung und Briefexpedition unter Calixt III.

Von

Andreas Kraus

Die moderne Diplomatik widmet sich mit steigendem Interesse der Erforschung der Papstregister, die uns zweifellos noch viele Aufschlüsse zur Geschichte der Kurie im hohen und späten Mittelalter liefern können. Daher mag es gerechtfertigt sein, ein Buch, das auf diesem Felde manche völlig neue Aussicht vertritt, ausführlicher zu würdigen, als dies in einer gewöhnlichen Besprechung möglich gewesen wäre. Gemeint ist die Untersuchung über die Registerführung an der Kurie zur Zeit Calixts III. (1455—1458) von Ernst Pitz¹⁾. Diese Untersuchung stellt zwar nur, wie der Autor im ersten Satz der Vorrede bekennt, ein „Nebenprodukt“ seiner Arbeit für Band VII des Repertorium Germanicum dar; ungeachtet dessen, ungeachtet auch der Tatsache, daß dieser Pontifikat nur vier Jahre umfaßt und doch sehr spät liegt, wenn man damit rechnen muß, daß die Anlage von Registern an der Kurie schon in das 4. oder 5. Jahrhundert zurückreicht²⁾, glaubt Pitz jedoch, erstmals den „Zugang zu dem Sinn und Zweck der gewaltigen mittelalterlichen Überlieferung des Vatikanischen Archivs“ (S. 2) erschließen zu können, während „das reiche, allerdings vorwiegend auf die Registerbände des 13. Jahrhunderts (!) gegründete Schrifttum“ (S. 1) verfolge. Pitz glaubt diesen Zugang dadurch zu gewinnen, daß er in einer „von allen bisherigen Forschungsergebnissen absehbaren (!) Untersuchung der Register“ (S. 2) die „Modalitäten der Supplikensignatur“ (S. 3) in den Mittelpunkt stellt, nicht allerdings, um den Nachweis zu erbringen, „daß die Mehrzahl der päpstlichen Bullen auf den Antrag, die Supplikation, eines Petenten hin ausgestellt wurde“, sondern weil wir das bereits „wissen“ (S. 3). Mit anderen Worten, Pitz geht in seiner sehr breit angelegten Beschreibung der Supplikenregister, Lateranregister, Vatikanregister, der Geschäftsbücher der Kammer und des Brevenregisters — das sind die Themen der einzelnen Kapitel — bereits davon wie von einer feststehenden Tatsache aus, daß in der Regel die päpstlichen Urkunden Reskriptcharakter haben; d. h. daß sie nach der gängigen Definition eine Entscheidung auf Grund der Darstellung des Bittstellers waren, die unter dem Vorbehalt erfolgte, daß die Darstellung der Wahrheit entspreche³⁾. Dieser Tatbestand wird also als feststehend vorausgesetzt, auch wenn Pitz dann betont, bei all dem handle es sich um „grundsätzliche Erwägungen, die an den Registern Papst Calixts III. nicht weniger wirksam

¹⁾ Ernst Pitz, Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 42) Tübingen 1972, Max Niemeyer Verlag, 362 S. — Im folgenden sind Sperrungen in Zitaten aus diesem Werk vom Verfasser.

²⁾ Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1 (1958) S. 104 ff.

³⁾ Vgl. aber dazu die vernichtende Kritik sowie die präzise auf Grund zeitgenössischer Theorien gewonnene Definition bei P. Herde, Zur Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik“, Archivalische Zeitschrift 69